

Gemeinde Zorneding



Landkreis Ebersberg

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum „Bebauungsplan Nr. 4, 1. Erweiterung gemäß § 13b BauGB“ gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat der Gemeinde Zorneding hat mit Beschluss vom 24.02.2022 den Bebauungsplan „Bebauungsplan Nr. 4, 1. Erweiterung“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung bei der Gemeinde Zorneding, Bauamt, Münchner Straße 15 a, Erdgeschoss, während der allgemeinen Dienststunden (Dienstag, Donnerstag: 7.30 – 12.00 Uhr, Mittwoch: 8.00 – 12.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr, Montag und Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, wurde bei diesem Bebauungsplan verzichtet, da es sich hierbei um einen sog. Bebauungsplan unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gemäß § 13b BauGB handelt. Auf die Möglichkeit des Verzichts auf die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB aufgrund von § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 b BauGB wird hiermit hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Zorneding, den 16.03.2022

Mayr
Erster Bürgermeister



Aushang am: 22.03.2022

Abnahme am: 26.04.2022